

VERKAUFSBEDINGUNGEN DER ROSEN GRUPPE

Sofern nicht anders vereinbart, werden Verträge mit ROSEN zu folgenden Bedingungen geschlossen. Mit der Erteilung des Auftrags erklärt sich das Unternehmen mit den folgenden Bedingungen einverstanden. Widersprechende oder abweichende Bedingungen des Unternehmens sind für ROSEN nicht bindend. Sie werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Widersprüchen zwischen Regelungen und/oder Inhalt des Vertrags zwischen dem Unternehmen und ROSEN mit diesen Bedingungen gehen die vertraglichen Regelungen vor.

Preisangebote und Kostenvoranschläge von ROSEN sind unverbindlich und sind keine durch das Unternehmen zustimmungsfähigen Angebote. Durch das Unternehmen erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch ROSEN in schriftlicher oder elektronischer Form. Sofern das Unternehmen im Vorfeld einen Auftrag oder ein anderes Dokument mit Verkaufsbedingungen übergeben hat und dieses Angebot als Annahme des im Vorfeld gegebenen Auftrags gilt, weist ROSEN ausdrücklich alle in dem genannten Auftrag enthaltenen Bedingungen, die den vorliegenden Bedingungen widersprechen, zurück. Die Annahme durch ROSEN wird ausdrücklich von der Zustimmung des Unternehmens zu den ausdrücklichen Bedingungen in diesem Dokument abhängig gemacht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen werden wirksam, wenn diese durch ROSEN und das Unternehmen schriftlich abgeschlossen und unterzeichnet werden.

1 DEFINITIONEN

In den Vertragsdokumenten haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die ihnen jeweils zugeordnete Bedeutung, sofern der Kontext keine andere Bedeutung verlangt. Die Einzahl schließt die Mehrzahl ein und umgekehrt.

1.1 Annahme

Bedeutet:

- a) die schriftliche Annahme des Angebots durch das Unternehmen; oder
- b) falls das Unternehmen dem Angebot Änderungen hinzufügt, die schriftliche Annahme dieser Änderungen durch ROSEN; oder
- c) wenn die Parteien einen gesonderten Vertrag abschließen, bei dessen Erfüllung durch beide Parteien

1.2 Bedingungen

Bezeichnet die vorliegenden Verkaufsbedingungen der ROSEN-Gruppe.

1.3 Ergänzungen

Sind alle von beiden Parteien unterzeichneten Ergänzungen der Vertragsdokumente.

1.4 Partei/Parteien

Bezeichnet ROSEN und/oder das Unternehmen einzeln sowie gemeinschaftlich.

1.5 ROSEN

Bezeichnet alle Mitglieder der ROSEN-Gruppe sowie alle mit ROSEN verbundenen Unternehmen, die Tochterfirmen, Rechtsnachfolger und Zessionare.

1.6 Schutzrechte

Umfasst Erfindungen, Patente und Patentanträge, (eingetragene und nicht eingetragene) Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Erfindungsrechte, Urheberrechte sowie verwandte und ähnliche Rechte, moralische Rechte, (eingetragene und nicht eingetragene) Warenzeichen und Dienstleistungsmarken, Copyrights, Namen, Firmennamen und Domännennamen, Ausstattungs- und Aufmachungsrechte, Firmenwerte und das Recht zur Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauchs oder unlauteren Wettbewerbs, Rechte an Designs, Rechte an Computersoftware, Datenbankrechte, Rechte zur Nutzung und zum Schutz der Vertraulichkeit von vertraulichen Informationen (einschließlich Know-how und Geschäftsgeheimnissen) sowie alle sonstigen Schutzrechte, in jedem Fall eingetragen oder nicht eingetragen und einschließlich aller Anträge und Rechte auf Beantragung und Inanspruchnahme von Erneuerungen oder Verlängerungen und das Recht auf Beanspruchung der Priorität derartiger Rechte und aller ähnlicher oder gleichwertiger Rechte

oder Schutzformen oder sonstiger Rechte an Informationen, Prozessen, Arbeiten, Material oder Methoden, die aktuell oder künftig in beliebigen Teilen der Welt bestehen.

1.7 Unternehmen

Bezeichnet das Unternehmen und/oder die Einrichtung, die mit ROSEN einen Vertrag über die Bereitstellung der Produkte von ROSEN sowie ergänzende Leistungen entsprechend diesen Bedingungen abschließt.

1.8 Vertrag

Bezeichnet die Gesamtheit des integrierten Vertrags zwischen dem Unternehmen und ROSEN entsprechend den Vertragsdokumenten.

1.9 Vertragsdokumente

Beinhaltet den Vertrag, den Leistungsumfang, diese Verkaufsbedingungen, das Angebot und die Angebotsunterlagen, den Auftrag, die in den einzelnen Dokumenten angegebenen Anhänge, Protokolle, wo zutreffend, die Geheimhaltungsvereinbarung sowie eventuell nach Inkrafttreten des Vertrags abgeschlossene Ergänzungen. Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt folgende Prioritätenfolge:

- Vertrag mit den Anhängen
- Annahme
- Angebot und Angebotsunterlagen
- Auftrag
- Diese Verkaufsbedingungen von ROSEN
- Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die genannten Dokumente dürfen durch das Unternehmen ausschließlich für die Erfüllung dieses Vertrags genutzt werden.

2 PREISE UND ZAHLUNG

Alle angegebenen Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk EXW (Incoterms 2020). Alle Preise gelten in der im Angebot bezeichneten Währung und sind für dreißig (30) Kalendertage nach Angebotsabgabe bindend. Sofern in den Vertragsunterlagen Ratenzahlungen vereinbart wurden, sind die Raten mit der jeweiligen Aufforderung zur Zahlung fällig.

Sofern im Angebot oder der Rechnung nicht anders angegeben, haben Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Rechnungseingang zu erfolgen.

Bei Zahlungsverzug fallen auf den ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von zwei Prozent (2 %) pro Monat oder der maximal zulässigen Rate - der niedrigere Zinssatz gilt – ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung an. Sofern im genannten Fall ein Inkassounternehmen zum Einsatz kommt, gehen dessen Kosten zu Lasten des Unternehmens.

Weder das Unternehmen oder dessen verbundene Unternehmen noch ROSEN mit seinen verbundenen Unternehmen sind berechtigt, ausstehende Beträge mit Beträgen, die entsprechend dem Vertrag oder anderweitig zahlbar werden können, aufzurechnen, es sei denn, die Forderung ist rechtskräftig festgestellt oder von der anderen Partei unbestritten oder angenommen.

3 VERSICHERUNG DER WARE

Das Unternehmen gewährleistet jederzeit eine umfassende Versicherung der Ware gegen Verlust und Schäden durch Unfall, Feuer, Diebstahl und sonstige üblicherweise im Industriebereich versicherbare Gefahren. Die Versicherung muss Verluste und Schäden an der Ware vom Zeitpunkt der Abholung bis zur Erfüllung der Zahlung abdecken. Mit der Abholung der Ware verzichtet das Unternehmen auf jegliche Forderungen für Schäden und/oder Fehlmengen der Ware.

4 EIGENTUMSVORBEHALT

Diese Bedingungen sind Teil eines bedingten Verkaufs. Damit bleibt das Eigentum an der an das Unternehmen verkauften und gelieferten Ware bis zu ihrer vollständigen Bezahlung (einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf alle Forderungen aus dem aktuellen Kontensaldo) bei ROSEN. Bei nicht vollständiger oder nicht termingerechter Zahlung gibt das Unternehmen die betreffende Ware ohne weitere Aufforderung oder Rechtsschritte an ROSEN zurück.

ROSEN behält die Eigentumsrechte an der gelieferten Ware, dem Material und sämtlichen Teillieferungen, bis sämtliche Forderungen an das Unternehmen aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind, einschließlich der künftigen Forderungen aus zeitgleich geschlossenen oder später zu schließenden Verträgen. ROSEN verpflichtet sich, die ROSEN zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Unternehmens freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Ferner gilt diese Regelung in dem Fall, dass sämtliche Forderungen von ROSEN in einem Kontokorrent erfasst werden und dessen Saldo festgestellt und bestätigt wird.

Sofern die Vorbehaltsware mit Ware des Unternehmens verarbeitet, vermengt oder vermischt wird, erwirbt ROSEN Anspruch auf Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Ware. Wird das Miteigentum von ROSEN infolge der Verarbeitung, Vermengung oder Vermischung mit anderen Waren hinfällig, überträgt das Unternehmen unverzüglich die Eigentumsrechte an der neuen Sache oder der verarbeiteten, vermischten oder vermengten Sache auf ROSEN, die dem Wert der Vorbehaltsware von ROSEN entspricht. Das Unternehmen sichert die Rechte für ROSEN auf Kosten des Unternehmens.

Das Unternehmen ist nur zu Weiterverkauf, Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Sachen oder anderweitiger Verwendung von Vorbehaltsware im üblichen Geschäftsgang berechtigt, solange das Unternehmen nicht in Zahlungsverzug ist. Dem Unternehmen ist jegliche sonstige Verwendung der Vorbehaltsware von ROSEN untersagt. ROSEN ist bei Verpfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte umgehend zu informieren. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Unternehmens, sofern sie nicht von Dritten zu tragen sind. Räumt das Unternehmen seinen Kunden zusätzliche Fristen für die Zahlung des Kaufpreises ein, gelten für das Unternehmen hinsichtlich der weiterverkauften Ware die gleichen Regelungen bezüglich des Eigentumsvorbehalts wie für Vorbehaltsware von ROSEN bei der Lieferung dieser Ware mit Eigentumsvorbehalt. Jeder andere Weiterverkauf ist dem Unternehmen untersagt.

Das Unternehmen tritt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der ursprünglich mit Eigentumsvorbehalt von ROSEN verkauften Ware mit sofortiger Wirkung an ROSEN ab. Diese dienen der Sicherung des Gegenwerts der Vorbehaltsware. Das Unternehmen ist nur zum Weiterverkauf der Ware berechtigt, wenn die Einnahmen daraus für ROSEN entstehen.

Behält sich ROSEN das Eigentumsrecht vor, gilt das nur als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies von ROSEN ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Das Recht des Unternehmens zur Verarbeitung der Vorbehaltsware wird hinfällig, wenn das Unternehmen seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

5 STEUERN

Alle Preise verstehen sich ausschließlich Steuern, Mehrwertsteuer, GST, Umsatzsteuer und/oder Waren- und Leistungssteuern der Kommunen, der Länder oder des Bundes und/oder lokaler Grundsteuer, Lizenz-, Zoll oder sonstiger Gebühren oder Abgaben jeglicher Art, Bruttoumsatz- und/oder sonstiger Steuern, die jetzt oder künftig im Zusammenhang mit dem Vertrag oder mit damit erbrachten Leistungen anfallen oder erhoben werden.

Werden Befreiungsnachweise von ROSEN angenommen, von dem zuständigen Finanzamt jedoch nicht anerkannt und/oder angerechnet, sind sämtliche Steuern durch das Unternehmen zu zahlen. Das Unternehmen erstattet ROSEN unverzüglich alle beigebrachten Befreiungsnachweise, die von ROSEN per Gesetz gezahlt werden müssen.

6 LIEFERUNG

6.1 Liefertermine

Alle angegebenen Liefertermine dienen zur Orientierung und hängen davon ab, ob ROSEN alle für die Bereitstellung der Produkte erforderlichen Informationen rechtzeitig von dem Unternehmen erhält. ROSEN ist an den vertraglich vereinbarten Lieferzeitplan gebunden, ist jedoch nicht verantwortlich für Verzug, den das Unternehmen oder Dritte zu vertreten haben.

6.2 Teillieferungen

ROSEN ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wenn dies für das Unternehmen zumutbar ist. Verzug bei einer Teillieferung schmälert nicht die Pflicht des Unternehmens zur Abnahme und Zahlung für die restlichen Lieferungen. Waren, deren Lieferung durch das Unternehmen oder dessen Unfähigkeit zur Entgegennahme der Lieferung verzögert wird, können durch ROSEN auf Gefahr des Unternehmens und

der Pflicht zur Zahlung aller Fracht-, Lager- und sonstiger Kosten in diesem Zusammenhang eingelagert werden. Teillieferungen können durch ROSEN getrennt in Rechnung gestellt werden.

6.3 Mängelanzeige

Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist ROSEN hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. In jedem Fall sind Mängel, seien sie offensichtlich oder verdeckt, innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Kenntnisnahme schriftlich anzuzeigen. Schadhafte Produkte oder Teile davon sind zur Kontrolle durch ROSEN bereitzuhalten oder nach Wahl von ROSEN an das Werk von ROSEN zurückzusenden. Die Rücksendung der Ware an ROSEN ist erst nach erfolgter Zustimmung von ROSEN und Vorliegen der endgültigen Versandanweisungen sowie der schriftlichen Rücksendegenehmigung zulässig. Das Unternehmen trägt die Transportkosten, Gebühren und Abgaben für an ROSEN zurückzusendende Produkte oder Teile. Im Falle eines Gewährleistungsfalles werden die Rückführungskosten dem Unternehmen erstattet.

7 HÖHRE GEWALT

7.1 Ereignisse höherer Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt sind solche, deren Auswirkungen es für die betroffene Partei unmöglich oder rechtswidrig machen, ihren Verpflichtungen vollständig oder teilweise nachzukommen, vorausgesetzt, dass die Ereignisse oder Umstände (i) außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, (ii) der Partei nicht zurechenbar sind, und (iii) von der sich auf Höhere Gewalt berufenden Partei ganz oder teilweise unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht vermieden, bewältigt oder beseitigt werden konnten.

Die Parteien werden in vollem Umfang von der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten freigestellt und entbunden, wenn die Leistung einer der Parteien durch Umstände oder Ereignisse verzögert oder verhindert wird, die sich der Kontrolle der betroffenen Partei entziehen, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf Feuer, Explosion, Kernreaktionen, Epidemien, Pandemien, Quarantäne (sofern behördlich angeordnet), Erdbeben, feindselige Handlungen oder Handlungen des öffentlichen oder ausländischen Staatsfeindes, zivile Unruhen, Krieg und Feindseligkeiten (erklärter oder unerklärter Krieg), Invasion, Blockade, Aufstand, Volksaufbrüche, Revolution, terroristische Handlungen, Streik, Unruhe, Störung, Aussperrung oder andere gewerbliche Unruhen, Embargo, Sanktionen, Beschränkungen oder Verbote oder Anordnungen oder Vorschriften von Gerichten, Vorständen, Abteilungen, Kommissionen oder Einrichtungen des Staates oder Landes, Festnahmen oder Einschränkungen.

Keine Partei, die durch höhere Gewalt betroffen ist, verletzt ihre jeweiligen vertraglichen Pflichten. Die Zahlungsverpflichtung fälliger Rechnungen kann nicht durch höhere Gewalt verzögert werden. Im Falle einer Verzögerung aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt wird das Lieferdatum um den Zeitraum verlängert, der dem durch die Verzögerung verlorenen Zeit entspricht. Das Unternehmen hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen Lieferverzögerung, wenn ROSEN aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die Lieferung zu erbringen.

7.2 Information über den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt

Bei höherer Gewalt informiert die betroffene Partei die andere Partei darüber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Eintritt des Umstands. Unterlässt es die betroffene Partei, der anderen Partei die Information über das Eintreten des Umstands der höheren Gewalt zu geben, verwirkt sie das Recht, sich künftig auf höhere Gewalt zu berufen.

7.3 Kündigung des Vertrags

Schadenersatzforderungen auf Grundlage der teilweisen oder vollständigen Nichterfüllung der Pflichten durch ROSEN sind bei Eintritt eines Umstands der höheren Gewalt gegenstandslos und hinfällig. Hält der Umstand der höheren Gewalt für mehr als sechs (6) Monate an, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Information der anderen Partei ganz oder teilweise zu beenden.

8 GEWÄHRLEISTUNG

8.1 Gewährleistungszeitraum

ROSEN gewährleistet, dass die von ROSEN oder unter der Kontrolle von ROSEN hergestellten Waren und/oder Produkte im Gewährleistungszeitraum frei von Mängeln und für den vorgesehenen Zweck geeignet sind, wohingegen die Eignung von den durch das Unternehmen gemachten Angaben abhängt. Die Waren und/oder Produkte sind entsprechend den Angaben in der Bedienungsanleitung zu lagern. ROSEN übernimmt keine Gewährleistung bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Lagerbedingungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate ab Abnahme der Ware.

8.2 Reparatur oder Austausch

ROSEN wird im Rahmen der Gewährleistung nach eigener Wahl die Reparatur oder den Austausch von Gewährleistungsteilen, die Material- oder Verarbeitungsmängel aufweisen, innerhalb des Gewährleistungszeitraums, vornehmen. In diesem Fall hat das Unternehmen den entsprechenden Mangel unverzüglich ROSEN anzuzeigen.

Die vorstehende Gewährleistung entfällt (I) bei Reparatur oder Austausch von Teilen infolge von Unfall, missbräuchlicher Nutzung, Fahrlässigkeit oder fehlender Wartung entsprechend den Vorschriften oder infolge nicht vorgesehener Nutzung oder (II) bei Änderungen der Ware durch das Unternehmen oder (III) bei Entfernung oder Änderung der Gerätenummer oder des Gewährleistungsdatums des Herstellers oder (IV) wenn durch das Unternehmen gemachte unrichtige Angaben ursächlich für den betreffenden Schaden sind oder (V) wenn die Ware nur einen unwesentlichen Mangel aufweist. Ein unwesentlicher Mangel liegt vor, wenn die Funktionsfähigkeit des Produktes nach aktuellem Stand der Technik nicht eingeschränkt ist.

Alle sonstigen Forderungen des Unternehmens gegen ROSEN oder dessen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

8.3 Gewährleistungsausschluss

Die Gewährleistung gilt nicht für nicht von ROSEN gefertigten Komponenten, Teilen und/oder Zubehör, ebenso wenig für normale Wartung oder normale Wartungsteile. ROSEN übernimmt keine Gewährleistung für üblichen Verschleiß, Abrieb, den Einsatz der Produkte für andere Zwecke als vorgesehen und/oder bei Missbrauch. Die Pflicht von ROSEN im Rahmen der Gewährleistung gilt nicht für Transportgebühren, Kosten für Ein- oder Ausbau oder Rückführung, Steuern oder andere Abgaben jeglicher Art.

8.4 Gewährleistungbeschränkung

Die ausdrücklichen Gewährleistungen in diesen Bedingungen sind ausschließlich. Aus dieser Geschäftsbeziehung oder einem Handelsbrauch können keine weiteren schriftlichen oder mündlichen, ausdrücklichen oder konkludenten Gewährleistungen durch ROSEN abgeleitet werden.

Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten insbesondere alle technische Spezifikationen und Produktbeschreibungen.

Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Jegliche ausdrückliche oder konkludente Gewährleistung, insbesondere hinsichtlich Marktgängigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck, Systemintegration oder für die Eignung von Ergebnissen, Berechnungen oder Prognosen ist ausgeschlossen.

9 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Soweit sich aus diesen Bedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ROSEN bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

ROSEN haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ROSEN, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen, nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ROSEN jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Im Übrigen ist die Haftung von ROSEN bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Höhe des Vertragswertes im jeweiligen Kalenderjahr beschränkt.

Die sich aus diesem Abschnitt ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden ROSEN nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ROSEN einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Produkthaftung gilt nur für die gelieferte Ware, nicht für deren Ergebnisse, Prognosen oder Berechnungen.

ROSEN haftet nicht für Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, nicht vorhersehbare Schäden, Folgeschäden, Betriebsausfallschäden, Nutzungsausfall, Mangelfolgeschäden und sonstige indirekte oder rein finanzielle Schäden aus welchem Rechtsgrund auch immer. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ROSEN.

Das Unternehmen hält alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben für die Nutzung und Lagerung der gelieferten Ware ein. Andernfalls ist ROSEN unter keinen Umständen für die Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes verantwortlich.

Das Unternehmen erkennt an und akzeptiert hiermit bestimmte Gefahren beim Einsatz von Pipelinereinigungsgeräten, bei der Durchführung von Reinigungsläufen und allgemeinen Industrieprodukten, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf die Möglichkeit, dass das Reinigungsgerät in der Pipeline steckenbleibt. Das Unternehmen erkennt an, dass Einsatz und Betrieb der Ausrüstung von ROSEN auf alleinige Verantwortung und Gefahr des Unternehmens erfolgen, selbst wenn die Einzelheiten der Pipeline ROSEN vor Bestellung der Ware genannt wurden.

10 SICHERHEITSHINWEIS

Jede Arbeit an Pipelines mit Druckflüssigkeiten und/oder –gasen birgt potenzielle Gefahren. Zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit müssen bestimmte Vorschriften eingehalten werden.

Die Waren dürfen nur von Personen benutzt werden, die umfassend mit der Handhabung entsprechend dem Bedienhandbuch eingewiesen wurden und die die möglichen Gefahren, die im Zusammenhang mit Arbeiten an Pipelines mit Flüssigkeiten und/oder Gasen unter Druck verbunden sind, kennen.

Das Unternehmen ist für die Art und Weise, in der die Waren eingesetzt werden sowie für die Unterweisung und Kompetenz des Personals verantwortlich. Bei Problemen mit den Waren ist ROSEN unverzüglich zu informieren.

11 SCHUTZRECHTE

Alle von ROSEN erstellten oder an das Unternehmen übergebene Daten sowie alle Patente, Urheberrechte, Gebrauchsmuster und sonstige Schutzrechte daran bleiben das Eigentum von ROSEN. Das Unternehmen legt ROSEN gegenüber alle Erfindungen offen, die das Unternehmen oder Beschäftigte des Unternehmens entwickeln und/oder die ganz oder teilweise auf Konzepten oder Daten beruhen, die von ROSEN entwickelt oder übergeben wurden. Das Eigentum sowie alle Schutzrechte an diesen Erfindungen liegen bei ROSEN.

Das Unternehmen entschädigt ROSEN gegen alle Maßnahmen, Forderungen oder Verluste infolge der Verletzung von Patenten, Lizenzen, Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten an der Ware.

12 GEHEIMHALTUNG

Das Unternehmen behandelt alle Angaben im Vertrag als privat und vertraulich und veröffentlicht diese nicht in kommerziellen oder technischen Zeitschriften oder anderen Publikationen und/oder macht sie öffentlich, ohne dafür die vorherige schriftliche Zustimmung von ROSEN einzuholen:

Das Unternehmen erkennt den hohen Geheimhaltungsgrad und den Wert aller geschützten Erfindungen, Methoden, Prozesse, Konstruktionen, Know-how und Geschäftsgeheimnisse („vertrauliche Daten“) von ROSEN an, einschließlich jedoch ohne Beschränkung auf vertrauliche Daten bezogen auf die Reinigungsgeräte und Inspektionswerkzeuge und deren Komponenten. Das Unternehmen ist bereit, keine vertraulichen Daten oder Informationen von ROSEN zu offenbaren oder zu nutzen. „Informationen“ in diesem Sinne sind alle technischen, kommerziellen und finanziellen Informationen, die ROSEN dem Unternehmen im Rahmen des Vertrags in mündlicher, schriftlicher, grafischer Form und/oder als Muster, einschließlich der Durchführung des Vertrags selbst, übergibt. Das Unternehmen garantiert, dass ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ROSEN keine fotografischen Aufnahmen von der Ausrüstung angefertigt werden. Das Unternehmen erkennt ferner an, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber Personen zu verhindern, die nicht Beschäftigte des Unternehmens sind, welche die Kenntnis der Informationen für die Durchführung des Vertrags benötigen. Das Unternehmen erwirkt von den Beschäftigten die schriftliche Verpflichtung, die vertraulichen Informationen nicht unberechtigt zu nutzen oder sie offenzulegen.

Die Pflichten des Unternehmens nach diesem Paragraphen „Geheimhaltung“ haben für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags weiter Bestand.

Bei Verletzung oder Missbrauch der vertraulichen Daten oder Informationen durch das Unternehmen ist

ROSEN berechtigt, Ersatz des Schadens in Höhe des tatsächlich entstandenen Verlusts zu fordern. Das Unternehmen ist berechtigt nachzuweisen, dass kein Schaden entstanden ist oder der entstandene Schaden erheblich geringer ist. Weitere Schadensersatzforderungen und Rechte bleiben hiervon unberührt.

13 KÜNDIGUNG

ROSEN ist berechtigt, den Vertrag ohne Grund durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen zu beenden. Bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse kann ROSEN den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, sofern dem Unternehmen zuvor eine vierzehn (14) Kalendertage Frist eingeräumt wurde, die Vertragsstörung zu beseitigen:

(a) Fassung eines Konkursbeschlusses über das Unternehmen oder Abtretung des Unternehmens zugunsten der Gläubiger oder Erklärung der Zahlungsunfähigkeit durch das Unternehmen oder

(b) Nichteinhaltung der Bestimmungen des Vertrags oder der Regelungen in den Vertragsdokumenten durch das Unternehmen oder

(c) Nichtleistung der Zahlung fälliger Beträge durch das Unternehmen an ROSEN entsprechend den Vertragsdokumenten.

In jedem Fall trägt das Unternehmen alle Kosten bis zum Wirksamwerden der Kündigung. Ferner ist das Unternehmen nicht berechtigt, von ROSEN zusätzliche Stornierungsgebühren zu verlangen.

14 ABTRETUNG

Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ROSEN ist das Unternehmen nicht berechtigt, den Vertrag, seine Rechte oder Pflichten oder Nutzen aus dem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten.

15 ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

Sofern in den Vertragsdokumenten nicht anders festgelegt, gilt für den Vertrag sowie für die Lösung aller Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten und Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag deutsches Recht. Prozesse, Klagen oder Verfahren im Zusammenhang mit dem Vertrag sind beim Gericht am Geschäftssitz von ROSEN anhängig zu machen, das die Zuständigkeit besitzt und Gerichtsstand ist.

Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

16.1 Mitteilungen

Alle erforderlichen Mitteilungen sind schriftlich an die von jeder Partei im Vertrag angegebene oder eine andere der anderen Partei schriftlich mitgeteilte Anschrift zu richten. Die Abtretung oder Übertragung von Rechten, Pflichten oder Aufgaben aus dem Vertrag ist ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei nicht zulässig. Jeder entsprechende Versuch ist gegenstandslos. Sofern ROSEN auf die Wahrnehmung seiner Rechte aus dem Vertrag verzichtet, gilt dies nicht als Verwirkung oder Verzicht auf diese Rechte. Schreib- und Tippfehler können korrigiert werden.

16.2 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung oder Teile einer Bestimmung in diesen Bedingungen im geltenden Rechtssystem ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, gilt diese Bestimmung oder Teile der Bestimmung, sofern sie von den übrigen Bestimmungen abtrennbar ist, als nicht in den Vertrag aufgenommen und hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen.